

RS Vfgh 1986/12/10 A43/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / Bescheid

VfGG §41

WAO §185 Abs1

Rechtssatz

Art137 B-VG; Klage gegen die Stadt Wien auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Strafbetrages nach dem Wr. LandesG über die Abgabe auf unvermietete Wohnungen, LGBl. 23/1982, nach Aufhebung dieses G als verfassungswidrig; Möglichkeit der Geltendmachung des Erstattungsanspruches bei der Abgabenbehörde durch einen auf §185 Abs1 Wr. AbgO gestützten Antrag; Zurückweisung der Klage als unzulässig; kein Kostenzuspruch - nach §41 VerfGG erstattungsfähige Kosten sind nicht angefallen

Entscheidungstexte

- A 43/85
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.12.1986 A 43/85

Schlagworte

VfGH / Klagen, Finanzstrafrecht, Finanzverfahren, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:A43.1985

Dokumentnummer

JFR_10138790_85A00043_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>